

Wöchentliche Sindensche Enzeigen.

Nr. 14. Montags den 1. April. 1782.

I. Publicandum.

Sie ist sonost in dem Stempel-Edict vom 13. May 1766. als in dem Publicando vom 21. Jul. 1769. bestgesetzt und vorgeschrieben worden; daß zu allen Bittschriften und Vorstellungen, so Sr. Königl. Majestät Allerhöchst Selbst, und Höchstburo Geheimen Staatsministerio überreicht werden, ein Stempelbogen von 1 Gr. — zu allen übrigen Memorialien und Bittschriften aber, welche bei der Regierung, Krieges- und Domänen-Cammer, auch allen Ober- und Untergerichten und Magisträten, übergeben werden, und worunter nach dem 14ten Ipho vorerwähnten Edicts auch Remissionsgesuche gehörten, ein 6 Pfennig's Bogen genommen werden solle. Da nun dem obgeachtet eine Zeit her viele Vorstellungen und besonders Remissions-Gesuche ohne Stempelbogen eingegangen sind: so wird, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, obige Verordnung hiermit auf neue eingeschärft, und zugleich jedermann, insonderheit den Untertanen des platten Landes bekannt gemacht, daß künftig ein jeder, er mag für Entschuldigungen vorbringen, welche er wil, in Einen Abh. Strafe genommen werden soll, der zu solchen bey den Landes-Collegiis oder deren Präsidenten auch Magisträten und Untergerichten einzuschiedenden Vorstellungen und Remissions-

Gesuchen nicht den Edictmäßigen Stempelbogen von 6 Pfennig gebraucht. Signat, Minden den 12 Febr. 1782.

An statt und von wegen ic: von Breitenbach. Haß. Drlich.

II. Citationes Edictales.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen ic. ic.
Zum Rund und fügen hierdurch zu wissen: Da sich bey der Eröffnung des am 19ten Decembri dieses Jahrs auf hiesiger Regierung publicirten Testaments der allher vor kurzem verstorbenen Krieges- und Domänen-Räthin Adenmann gesunden hat, daß der von derselben im Testamente eingesetzte Erbe lange vor der Erblässerin verstorben, mithin diese Erbschaft nummehr deren Intestat-Erben, so aber nicht zuverlässig bekannt sind, zugefallen ist; als citiren und laden Wir alle und jede Personen, welche an dem Nachlaß und Erbschaft der verstorbenen Krieges- und Domainen-Räthin Adenmann einer gebornen Spannmann, einziges Erb- oder Successions-Recht ab intestato, oder sonstigen Anspruch, aus welchem Grunde es sey, zu haben vermeinen, durch diese Edictal-Citation vor, a Dato in 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweiten und 4 für den 3ten Termin zu rechnen und also spätestens in Termino den 22ten April 1782. auf hiesiger Regierung vor dem dazu ernannten Deputirten

Negierungs-Rath Crayen zu erscheinen, und entweder ihr Erbschafts-Recht mittels Beweises der Nähe der Verwandtschaft mit der Defuncta ic. Könemann durch glaubhafte Zeugnisse aus den Kirchenbüchern, oder durch andere glaubwürdige Beweismittel nachzuweisen, sich auch zu erklähren, ob sie die Erbschaft pure, oder sub beneficio inventarii anzutreten bereit sind; diejenigen aber, welche an diesem Nachlaß als Creditores persönliche oder dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, solche ad Pro-tocolum anzugeben, und mit untadelhaften Documenten, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung, rechtliches Erkenntniß zu erwarten. Im Ausbleibungsfall, aber haben sowohl erstere, als letztere, zu erwarten, daß wenn sie nicht erscheinen, oder die erforderliche Legitimation und adthigen Beweise nicht beybringen werden, sie alsdenn mit ihren Erbschafts- und sonstigen Ansprüchen nicht weiter gehörten, durch das abzufassende Präclusions-Erkenntniß damit abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden, diejenige hingegen, so sich über die Antretung dieser Erbschaft zu erklähren unterlassen sollten, daß sie ex officio pro heredibus sub beneficio inventarii declararet, und auf ihre Kosten ein Inventarium bonorum angefertigt werden solle.

Sign. Minden am 27ten Decbr. 1781.

Anstatt und von wegen ic.

v. Drnberg.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Kd: nigr von Preussen ic. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: dennach die Anna Margaretha Ilsebein Lienenbrügers verehelichte Seppen im Leimershagen Amts-Heepe wider ihren Ehemann Johann Verend Seppen um desswillen Klage erheben, weil er sie vor 10 Jahren böslich verlassen, sie daneben auch, weil ihr sein Aufenthaltsort unbekannt geblieben, um seine Vorladung, per edictalites

gebetzen, solchem Gesuch auch deferirek worden; ob lassen wir euch, dem Johann Verend Seppen hiermit vorladen, euch vor dem ein für allemal auf den 6ten Juli a. c. angesetzten Termin, bey dem euch zum Absolventen zugeordneten Assessor Scabinatus Aschoff zu gestellen, und euch auf die demselben zugesertigte Klage eurer Gegnerin zu erklären, ob ihr zurückkehren, und die Ehe mit derselben gebührend und christlich fortsetzen wollt, oder ob ihr Einwendungen gegen die Klägerin zu machen und diese rechtlich zu erörtern die Absicht habt; da ihr denn im letzter Fall, gedachten Assessor Aschoff eine vollständige Instruction zu ertheilen, und ihm alle die zu eurer Vertheidigung und Aufklärung der Sache dienen den Urkunden und Beweismittel zustellen habt. Solltet ihr aber binnen der bis zum 6ten Juli d. J. bestimmten Frist die obgedachten Maßnahmen von euch erforderte Erklärung nicht abgeben; so habt ihr zu gewar-tigen, daß die von der Klägerin angegebenen Umstände für eingestanden geachtet, und ihr dafür angesehen werdet, daß ihr eure Ehefrau vorsätzlich verlassen habt; mithin auf die Scheidung erkannt, und ihr für den schuldigen Theil werdet erklärt werden, urkundlich ic. So geschehen Minden am 19ten März 1782.

Anstatt und von wegen ic. v. Drnberg.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Kd: nigr von Preussen ic. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: dennach der Kriegs- und Steuer-Rath von Hohenhausen aus einer von der Stadt Herford der weiland verblittweten Lucie von dem Busche gebornen von Münchhausen auf Haddenhausen am Michaelis-Tage 1632. ausgestellten Obligation über 600 Rthlr. Species und 400 Alberts-Chlr., welche nachher auf den Drost Johann Philipp v. d. Busche zu Schlüsselburg, dem nächst auf den Gouvernen Rath Johann Clemens August von der Busch, und von diesem

hinviderum auf den Vice-Oberstallmeister
Friedrich August und Hauptmann Wilhelm
Christian von dem Busche gekommen, und
von diesen an den gedachten Krieges- und
Steuer-Rath von Hohenhausen edirt wor-
den, die gedachte Summe von der Stadt
Hersford zu fordern hat, und wegen dessen
Legitimation zu dieser Forderung, da die
Beschreibung darüber in einem Brande
verloren gegangen, die öffentliche Vorla-
bung aller daran etwa Anspruchmachenden
erforderlich ist, deshalb auch Terminus vor
dem Deputato Unserer Minden-Mavens-
bergschen Regierung, Regierungs-Rath
Widukind auf den 4ten May d. J. präfigirt
worden; als werden alle diejenigen, wel-
che an dem gedachten bey der Stadt Her-
sfeld stehenden von der Lucie von Münch-
hausen verwittweten von dem Busch auf
Haddenhausen am Michaelis-Tage 1632,
angestehenen Capital der 600 Rthlr. Specieß
und 400 Alberts-Thaler nebst rückständigen
Zinsen seit 1722, einige Ansprüche zu
haben vermeinen, imgleichen diejenigen,
welche die über diese Forderung sprechende
Original-Obligation etwa in Händen ha-
ben, und sich daraus ein Recht anmaßen
mögten, zu Aus- und Ausführung ihrer An-
sprüche durch dieses offene Proclama unter
der Verwarnung vorgeladen, daß sie sonst
nicht weiter damit gehöret, ihnen per Sen-
tentiā ein ewiges Stillschweigen aufer-
legt, sie mit ihren aus der Original-Oblis-
gation etwa zu entnehmenden Ansprüchen
präcludirt, und der Krieges- und Steuer-
Rath von Hohenhausen als Cessiorianus der
Gebrüder Frid. August u. Wilhelm Christian
von dem Busche für den alleinigen recht-
mäßigen Besitzer der gedachten Forderung
geachtet werden solle. Womit sich also
ein jeder zu achten, und werden schließlich
den Unbekannten die Justiz-Commissarien
Stube, Aschoff und Dieckmann, um sich
an solche zu wenden, vorgeschlagen. Urz-
kundlich dessen ist diese Edictal-Citation un-
ter der Minden-Mavensbergschen Regierung

Zusiegel und Unterschrift ausgefertiget, und
bey seliger sowohl, als bey den Hannover-
verschen und Osnabrückischen Justiz-Can-
zleyen angeschlagen, auch den Mindenschen-
Hannoverschen und Osnabrückischen Anzeige-
gen so wie den Lippstädtter Zeitungen zu
dreyen mahlen eingerückt worden. So ge-
schehen Minden am 8ten Januar 1782.

An statt und von wegen Sr. Königl.
Majestät von Preussen ic. ic.
v. Dörnberg.

Minden. Nach der in dem ro-
St. d. A. von höch. Regierung in extenso
erlassenen Edict. Citat. wird der von seiner
Chefan entwichene vormalige Besitzer der
Stette Nr. 33. zu Neuenknick Amts Schlüs-
selburg Joh. Henr. Dankmeyer ab Termi-
nen 31. May c. bei Strafe der Getrennung
verabladet.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlaß
der hieselbst verstorbenen in Gräflich
Schaumburg-Lippischen Diensten gestanden
Hof-Dame Fräulein Sophie von Mans-
bach einige Forderung und Ansprüche zu
haben vermeinen, werden hierdurch ein für
allemahl bey Strafe der Ausschließung und
des ewigen Stillschweigens veremtorie ver-
abladet, Montags den 22sten April a. c.
zur Angabe und Liquidirung ihrer angeblic-
hen Forderung bey hiesiger Justiz-Canzley
zu erscheinen. Decretum Bückeburg den
11ten Merz 1782.

Gräflich Schaumburg-Lippische zur Ju-
stiz-Canzley verordnete Räthe.
Schmid.

Amt Schildesche. Alle und
jede welche an den Königl. Eigenbehörigen
Colonum Christoph Esdar Nro. 3. B. Gel-
lershagen aus irgend einem Rechtsgrunde
Spruch und Forderung zu haben vermeinen,
werden ab Termimum den 4. May c. edict.
verabladet, und müssen Creditores ihre For-
derungen 14 Tage vor dem Termine schrift-
lich anmelden. S. 3. St.

Bielefeld. Alle und jede, welche an den Nachrichter Hoffmann eine Forderung oder rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 26ten Febr. 26. Merz und 26. April, edicitaliter verabladet. S. 5. St.

Amt Ravensberg. Alle und jede, welche an der Rdn. Meierstädtischen Orteii Kätereii zu Desterwehde sub Nr. 113. und deren Besitzer aus irgend einem Grunde Forderung und Ansprüche haben, werden ad Term. den 6. May edict. verabladet. S. 14. St.

Amt Werther. Da in Termisno den 11ten May d. J. zu Werther am Gerichtsorte in der Ronseckischen Convocationss-Sache ein Ubeweisungs-Urtheil wird publiciret werden: so wird solches hiermit zu dem Ende bekannt gemacht, damit sich die etwa noch nicht angegebene Creditorien annoch vorher melden können.

Amt Brackwede. Die Glau-
biger des Coloni Pohlmanns sub Nr. 149.
Kirchspiels Brackhagen Amts Brackwede
werden hiermit verabladet, am 2ten Juli
Morgens von 9 bis 12 Uhr am Bielefeld-
schen Gerichtshause Coram Deputato ihre
samtliche Forderungen bey Gefahr ewigen
Stillschweigens anzugeben, weilien die Bes-
sizere Pohlmanns ihrem Angeben nach nicht
mehr vermdgnd den auf einmal wider sie
anbringenden Creditoren, Bekleidigung zu
verschaffen, vielmehr dieselbe wegen vorhas-
benden Hauses-Baues auch zugleich auf ein
5 Jahriges Moratorium angertragen haben,
worüber sobann edensals der Creditorum
Erlösung erwartet wird.

Bielefeld. Demnach der hiesige
Einwohner Theophilus Frohns hieselbst im
ledigen Stande ab Intestate mit Ende ab-
gegangen, und man nicht weiß wer dessen
nächst Erben sein, und wo selbige sich auf-
halten: So werben alle und jede, welche

an dessen Nachlass ein Erbrecht oder andern
Zuspruch an die Erbschafts-Masse zu haben
vermeinen hiedurch edicitaliter verabladet,
in Termisno den 29sten Junii dieses Jahrs
am Rathhouse in Person oder durch einen
hinldiglich Bevollmächtigten, zu erschei-
nen, ihr Erbrecht oder Anspruch gebdig
anzugeben, und durch beglaubte Laufschreie-
ne, Documenta oder auf andere rechtliche
Art zu verificiren, widrigenfalls sie damit
nicht weiter gehdret, sondern ihnen ein er-
iges Stillschweigen anserleget werden soll.
Wobei zugleich bekannt gemacht wird, daß
der Justiz-Commissarius Lüder interemis-
sisch zum Curator Massa angesehet warden,
und die Abwesende sich an den Justiz-
Commissarien-Director Hoffhauer wenden
können.

Amt Petershagen. Nach-
dem der erbmeierstädtische Colonius Wil-
helm Brüning Nr. 42. Bauerschaft Nord-
hemmern dem Amt angezeigt, daß er bei
seinem kürzlich erfolgten Austritt der Stei-
te so viele von seinen Vorfahren contrahir-
te unbewilligte Schulden vorgesunden, daß
er solche, wie von ihm verlangt wurde,
auf einmal abzuzahlen nicht vermdchte
und daher, mit Einreichung des Anschlags
seines Colonats um Zusammenberufung
seiner Gläubiger und Verstattung termini-
scher Zahlung nach dem Ueberschuss seiner
Stelle gebeten hat und diesem Suchen so
viel es Rechtns, statt gegeben worden:
Als werden hiedurch und mittelst dieser
Epical-Citation, wovon ein Exemplar
der hiesigen Amtsstube, das andere beim
Magistrat zu Minden offigiret und welche
denen Lippstädter Zeitungen und den Min-
denschen Intelligenz Blättern inserirt ist,
alle und jede, welche an dem Col. Brüs-
ning oder dessen meyerstädtisches Colonat
Nr. 42. B. Nordhemmern Forderung ha-
ben, sie röhren her wo sie wollen, verab-
ladet, solche binnen 9 Wochen und länge-
stens in Termisno den 2ten Jun. in Person

oder durch zulässige Bevollmächtigte anzugeben und durch Documente oder auf andere gesetzliche Art deren Richtigkeit nachzuweisen, sich über die Vorschläge wegen der terminlichen Bezahlung zu erklären und in dessen Entstehung zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen auf immer abgewiesen und sie für einwilligend in das, was die gegenwärtigen beschließen, gehalten werden sollen. Auswärtige Gläubiger können sich an den Hr Justiz Commissarius, Medicinal-Fiscal Hoberg in Minden melden und dienen allen Gläubigern noch zur Nachricht daß sie ihre Fordersungen 14 Tage vor den Termin mit Begleitung der darüber in Händen habenden Documente schriftlich bey dem Gerichte anmelden müssen.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Nachstehende dem Colono Spilcker Nr. 31. zu Lodenhausen gehörige Landschätzpflichtige Ländereyen, nemlich ein Morgen doppelt Einfallsland oben dem Marienthorschen Bruche; anderthalb Morgen dergleichen Land in der langen Wand, und ein Morgen von gleicher Qualität auf dem Siegesfelde, wovon jeder Morgen zu 20 Rthlr. taxirt ist, sollen öffentlich verkauft werden: Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Termino den 11ten Junii Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, und dem Besinden nach, auf das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig seyn; wobei zur Nachricht dient, daß die Subhastation des Vormittags geschlossen und nachher weiter kein Gebot angenommen werden soll.

Die dem Colono Rodenberg Nr. 3. zu Lodenhausen gehörige in der Hanebeck belegene 3 Morgen Landes sollen in Termindien 25. May. c. meistbietend verkauft werden. S. 10. St.

Nachstehende denen Colonen Henrich Giesecking Nr. 39. zu Lodenhausen und

Henrich Giesecking Nr. 32. zu Lodenhausen gehörige Landschätzpflichtige Ländereyen als, zwey Morgen doppelt Einfallsland in der Hanebeck belegen, so der Morgen zu 20 Rthlr. taxirt. 2) Ein und ein halber Morgen doppelt Einfallsland in der obersten Hanebeck der Morgen zu 20 Rthlr. taxirt. 3) Einen Morgen in der Dohren Regel zu 20 Rthlr. 4) Noch 2 Morgen doppelt Einfallsland an der Marienthorschen Trift belegen, welche pr. Morgen zu 22 Rthlr. ästhetmiret sind, sollen öffentlich verkauft werden: Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Termino den 11ten Junii Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, und dem Besinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig seyn; wobei zur Nachricht dient, daß die Subhastation des Vormittags geschlossen und nachher weiter kein Gebot angenommen werden soll.

Die dem Colono Seelen Nr. 12. zu Lodenhausen gehörige in der langen Wand belegene Landschätzpflichtige 2 Morgen doppelt Einfallsland, und welche zu 20 Rthlr. pr. Morgen taxirt sind, sollen öffentlich verkauft werden: Lusttragende Käufer können sich also in Termino den 11ten Junii Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, und dem Besinden nach auf das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig seyn; wobei zur Nachricht dient, daß die Subhastation des Vormittags geschlossen, und nachher weiter kein Gebot angenommen werden soll.

Der Landschafts-Wothe Sulz ist gewillt, sein in der Brüderstraße sub Nr. 569. beleges Haus nebenst Hudehelli auf 2 Kühe außerm Kuhthor aus freyer Hand zu verkaufen; Liebhaber können sich bey ihm melden.

Hersford. Zum Verkauf des rer in dem 2ten Stück dieser Anzeigen

beschriebenen Immobilien des Kaufmanns Biermanns, sind Termimi auf den 5ten Febr. 12. Merz und 16. April c. angesezt; und zugleich diejenige, so daran aus irgend einem dinglichen Rechte Spruch und Forderung zu haben vermeinen, verabladet.

Amt Brackwede. Vom hiesigen Königl. Preuss. Amts wird hiermit zu jedermans Wissenschaft gestellet: wasmassen die Eheleute Erbpächtere Seinbeck nebst ihrem einzigen Kinde plötzlich nacheinander verstorben und dadurch das hinterbliebene Vermögen, worunter auch die Erbstdterey auf der sub Nr. 18 Bauerschaft Ißelhorst befindlich, nach Erbgangrecht an den Hen. Christian Steinbeck und die Minorenne Margarete Elisabeth Kottmanns verfallen unter diesen beiden Erben, beliebet worden, daß gedachte Erbstdterey in einem Wohnhause und einigen Erbpachtsgründen, als den neuen Zuschlag zu 3 Schfl. 3 Sp. 1 Beh. auf der Withefer Heide Saatland, und vier Morgen 39 Ruten neun Fuß Plaggenmatt, bestehend, meistbestend zum Verkauf gebracht werden möge. Da nun auch von dem Vorwurfschafft. Gerichte dieses Gesuch approbiret und von dem Colono Buschmann als Vererbächtern solches unter Vorbehalt der Qualität genehmigt worden; so wird vorbeschriebenes Haus samt dem Erbpachtsrechte, welches nach der bey den Aeten befindlichen Taxe nach Abzug der Lasten zu 202 rthlr. 22 ggr. gewürdiget worden, mit Vorbehalt der Qualität hiermit öffentlich feil gehalten und dazu ein vor allem der 30ten April c. Morgens um 8 Uhr bis 12 Uhr am Gerichtshause bezielet, alsdann sich Kauflustige einfinden und ihre Gebote angeben können, da dann Meistbietender des Zuschlags zu gewarten hat. Zugleich werden hiermit alle diejenigen, welche etwa ein näheres Erbschafts-, oder sonst ein dingliches Recht an besagte Güter oder auch sonst einen Anspruch als blosse Gläubiger

an der Verlassenschaft haben, bey Gefahrs ewigen Stillschweigens und Abweisung verabladet, im nämlichen Termino den zoten April c. am Gerichtshause zu Bielefeld ihre Rechte und Forderungen anzugeben und richtig zu stellen.

Amt Hausberge. Es sollen am Montag den 15ten April c. in der Behausung des Commerciant Schürmanns hieselbst, verschiedene Sachen in Zinn, Kupfer, Messing, Eisernen und allerley andern Hausrathen einigen Schränken, Tischen, Stühlen, Betten, Bettstücken und sonstigen brauchbaren Meublen bestehend, öffentlich an Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige können sich daher angedachtem Tage Morgens um 9 und Nachmittags um 2 Uhr in dem Schürmannschen Hause alhier einfinden und Meistbietende des Zuschlags gewärtigen, ohne baare Bezahlung wird aber nichts verabfolget werden.

Amt Blotzho. Da das, dem hiesigen Bürger und Schiffer Johann Sandmann zugehörige, sub Nr. 39 hieselbst beslegene Bonhaus, worin 2 Stuben 5 Kämmern 2 beschossene Boden, und ein Keller vorhanden und welches mit Inbegriff der dazu gehörigen Scheune, Hoffraums, und mit 12 Obstbäumen besetzten Schlacht an der Weser, von Sachverständigen auf 650 Rthlr. taxirt worden, ab Instantiam eines darauf gerichtl. versicherten Gläubigers in Termino den 7ten May athen zum und 9ten July a. c. öffentlich subastirt und an den Meistbietenden verkauft werden soll; als werden die lusttragende Käuffer hiedurch eingeladen sich sodann jedesmal Morgens 10 Uhr vor hiesiger Königl. Amtsstube einzufinden, und ihr Geboth zu eröffnen, da sodann der Bestbietende in dem letzteren Termino des Zuschlags gewärtigen kan; wobei zugleich alle diejenigen so an vorbeschriebenen Grundstücken aus-

einem dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeinen, solchen bey Straffe der Abweisung in diesen bezielten Terminis anzugeben, hiedurch verabladet werden.

Zum Verkauf des dem hiesigen Bürger und Brantweinbrenner Friedr. Sandmann zugehörigen sub Nr. 172, alhier belegenen Wohnhauses, sind Terminti auf den 26ten Merz, 23. April und 24. Jun. c. angesetzt: und diejenige so daran aus einem dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeinen, zugleich verabladet. S. 9. St.

Zum Verkauf des dem hiesigen Bürger und Nagelschmidt Joh. Henrich Sieversing zustehenden sub Nro. 163, hieselbst belegenen Wohnhauses, sind Terminti auf den 26. Merz, 23. April und 4. Jun. c. angesetzt; und zugleich diejenige, so daran dingliche Ansprüche zu machen gesonnen, verabladet. S. 9. St.

Lübbecke. Zum Verkauf des Sohlmannschen Bürgerhauses Nr. 58. samt Zubehör und Gärten sind Terminti auf den 9. April, 7. Mai und 4. Jun. c. angesetzt; und zugleich diejenige so daran ein dingl. Recht von Eigenthum Verpfändung oder sonstigem Grunde zu haben glauben, verabladet. S. 10. St.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen c. c.

Jungen männiglichen hierdurch zu wissen; was massen das im Kirchspiel Brochterbeck belegene Wohnhaus des Müller Kiehl nebst allen desselben Pertinentien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und, jedoch ohne Abzug, der darauf haftenden Kosten, nebst der dazu gehörigen Scheine auf 370 Rthlr. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Decklenburg-Lingen-schen Regierungs-Regesistratur und bey dem Mindenschen Adres-Comtoir zur Einsicht befindlichen Taxations-Schein mit mehrern zu ersehen ist. Wann nun unsere hiesige Kriegs- und Domänen-Cammer-Deputation wegen eines Mühlen-Pachtrestes um

die Subhastation dieser Immobilien angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastieren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte Kiel-sche Immobilien, nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten wie solche in der Taxe mit mehrern beschrieben mit der taxirten Summa der 370 Rthlr. citiren und laden anch diejenigen, so Be-lieben haben möchten dieselben mit Zubehör zusammen oder einzeln zu erkauften auf den 7ten Junii a. c. peremptorie: daß dieselben in dem angesetzten Termino des Morgens um 10 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarthen sollen, daß im bestimmten Termino gedachte Immobilien, dem Meistbietenden zugeschlagen, und nach-mahls niemand mit einem weiterm Gebot gehöret werden soll. Gegeben Lingen den 18ten März 1782.

An statt und von wegen Sr. Kdnigl. Majestät von Preussen c. c.
Möller.

IV Sachen, so zu verpachteten.

Minden. Der Dereuthsche Frucht- und Bluth-Zehnte zu Eickhorst, soll von neuen in Termino den 18ten April dieses Jahr, meistbietend verpachtet werden: Pachtlustige belieben sich am besagten Tage Vormittags, in des Hn. Kammersecretarii Niensch Wohnung in Minden einzufinden.

Waghurst. Da die Masse in denen Vogteyen Bünde und Oldendorff Amts Limberg, auf 6 nacheinander folgende Jahre verpachtet werden soll; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können Pachtlustige sich zu dem Ende am 15ten April c. dahier zur gehörigen Frühzeit einfinden da sodann der Besitztende, bis auf eingegangener Allerhöchstken Approbation des Zuschlages zu gewärtigen hat.

v. Korff.

V. Gelder, so auszuleihen.
Gs sind au Böseischen Pupillen-Geldern
 250 Rthlr. in Courant beym Pupillar-Collegio zum Verleihen vorräthig; wer solche anzuleihen willens, kann sich deshalb entweder hieselbst bey dem Pupillar-Collegio, oder bey dem Curatori, Canzeley-Rath Punge zu Herford melden, und daselbst die zu bestellende hypothecarische Sicherheit nachweisen. Minden im Pupillar-Collegio den 22ten März 1782.

Ainstatt und von wegen ic. ic.

v. Odernberg.

Minden. Es hat die Marien Kirche 200 Rthlr. in Golde zu verleihen; wer solche gegen hypothecarische Sicherheit zu 5 prCent Zinsen verlangt, kan sich bey dem Kaufman Johann Caspar Heinrich Müller als zeitigen Rechnungsführer melden.

Herford. Mit allergnädigster Approbation hochdbl. Pupillen-Collegio sollen 350 Rthlr. in Golde, und 400 Rthlr. in Preussischen Courant, so der von Mitzlaffischen Pupillen zugehörben, entweder ganz oder in zerttheilten Summen zu 5 prCent, oder auch wenn die dafür zu bestellende Sicherheit besonders annehmlich ist, zu 4 und einen halben oder 4 prCent ausgeliehen werden. Die Liebhaber können sich dieserhalb beim Vormund, Hn. Richter Consbruch zu Herford, oder auch beym hochpreisfl. Pupillen-Collegio selbst melden, und den Hypotheken-Schein besfügen; worauf sie dem Besindn nach, schleunige Resolution zu gewärtigen haben.

Verschiedene bey denen combinirten Kd. ngl. und Stadtgerichten deponirte Gelder, von 500 Rthlr., 100 Rthlr. auch kleinere Posten von 50 Rthlr. in Golde und Courant sollen gegen 5 prCent Zinsen, und Hypotheken-Ordnungsmäßige Sicherheit ausgeliehen werden; und können sich die etwaigen Liebhaber mit Beifügung der Hy-

pothequen-Scheine bey diesen Gerichten melden.

VI Avertissement.

Stadt Blotho. Da sich zu diesen in hiesiger Stadt befindlichen 2 sedigen Haussstellen sub Nr. 195. unterm Dehlgesbrück, und sub Nr. 215. auf der Schüssel belegen welche in denen Mindenschen Anzeigen Nr. 37 des 1780 Jahr's weitläufig beschrieben worden, bis ieho keine Liebhaber welche solche zu bebauen Lust bezeuget angesunden haben: So werden auf anderweitig eingelaufnen Befehl diese beiden Haussstellen hiedurch nochmalen öffentlich ausgeboten, und zwar unter der ausdrücklichen Versicherung, daß demjenigen welcher eine oder die andere zu bebauen Lust hat, nicht allein die Plätze ohnentgeldlich überlassen, sondern auch selbigen bei nachzuweisender Sicherheit, die Hülffe derer Baufreienheits-Gelder gleich baar ausgeschahlt werden sollen; weshalb die Liebhaber sich fordersamsten beim Magistrat zu melden haben.

VII Notificationes.

Gs haben die Erben der verstorbenen Eheleute Bernd Möller und Anna Catharina Lampen zu Recke ihnen an Fryhaus Gründen und der so genannten Schweig-Haare belegenen neuen Grund von 4 Schfl. Saat, dem Johann Kissmeyer zu Recke vermittelst des unterm heutigen Dato gerichtlich bestätigten Kauf-Contracts erb- u. eigenthümlich verkauft. Lingen d. 14 Merz.

Gs haben die Erben Hermanu Saatkamp zu Ibbenbüren, das ihnen gehörige Wohnhaus der Hövel Schoppe genant zwischen Brüggen und Stalls Garten belegen, nebst dem dahinter liegenden mit Pfählen abgesetzten Graß- und Garten-Grund, dem Johan Herman Möller daselbst vermittelst Kauf Contracts erb und eigentlich übertragen. Lingen den 18ten Merz 1782.